Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2004/2005

von Katja Kruse

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der Anträge auf Antragsveranlagung (früher Lohnsteuer-jahresausgleich) und der Einkommen-steuererklärung zu begleiten. Nehmen Sie es zur Hand, wenn Sie die vorgedruckten Formulare vom Finanzamt ausfüllen. Das Merkblatt folgt genau dem Aufbau dieser Antragsvordrucke. Die hervorgehobenen Seiten- und Zeilenvermerke erleichtern Ihnen die Orientierung. Die Hinweise auf rechtliche Fundstellen in den Klammern sollten Sie nicht abschrecken. Sie sind Hinweise für Ihren Finanzbeamten, falls es zu Unstimmigkeiten kommen sollte.

Die Ausführungen in diesem Merkblatt orientieren sich an den aktuellen steuerrechtlichen Regelungen. Sie gelten für Anträge auf Antragsveranlagung und die Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2004 sowie für den Lohnsteuerermäßigungsantrag 2005.

Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
Az	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl.	Bundessteuerblatt
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStDV	Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommenssteuergesetz
EStH	Einkommenssteuer-Hinweise
EStR	Einkommenssteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
R	Richtlinie
Rz	Randziffer
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

Vordruck: Anlage Kinder

Wie im Vorjahr müssen Sie die Angaben zu Kindern auf einer besonderen Anlage "Kinder" machen. Für Kinder im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhalten Eltern entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag. Das Kindergeld beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro und für das vierte, sowie jedes weitere Kind jeweils 179 Euro im Monat. In seltenen Fällen, besonders dann, wenn die Eltern sehr viel verdienen, können sie statt des Kindergeldes einen Kinderfreibetrag von 3.648 € geltend machen. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Kinder im Sinne des Einkommenssteuergesetzes sind alle Kinder

1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch ausgebildet werden,
3. ohne Altersbeschränkung, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Ein Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es ihm aufgrund der Behinderung objektiv unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Die Behinderung muss ursächlich dafür sein, dass das Kind nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H" (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Darüber hinaus darf das Kind auch nicht wirtschaftlich dazu imstande sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf zu decken. Ist das Kind also trotz seiner Behinderung in der Lage, aufgrund hohen verfügbaren Einkommens (z.B. aufgrund einer Unfallrente) oder aufgrund hoher Bezüge selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, gilt es nicht als Kind im einkommenssteuerrechtlichen Sinne mit der Folge, dass den Eltern kein Anspruch auf Kindergeld zusteht.

Der gesamte notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich nach mehreren Entscheidungen des Bundesfinanzhofes aus einem Grundbedarf (dieser ist gesetzlich festgelegt und beläuft sich im Jahr 2005 auf einen Betrag i.H.v. 7.680 €) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf bemisst sich bei Kindern, die nicht vollstationär untergebracht sind, in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen. Darüber hinaus wird ein etwaiger Pflegebedarf (zugrunde gelegt wird das jährliche Pflegegeld) und Fahrtbedarf (zugrunde gelegt werden die als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten) des Kindes als behinderungsbedingter Mehrbedarf anerkannt. Lebt das Kind in einer vollstationären Einrichtung ist immer der Einzelnachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erforderlich. Dieser erfolgt in der Regel durch den Ansatz der Heimkosten.

Dem so ermittelten notwendigen Lebensbedarf sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber zu stellen. Ergibt die Gegenüberstellung, dass die Eigenmittel des Kindes den Gesamtbedarf nicht decken, so ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern des Kindes steht in diesem Fall ein Anspruch

auf Kindergeld sowie auf eine Reihe sonstiger steuerlicher Vergünstigungen zu.

Als Einkünfte des Kindes sind die sieben Einkunftsarten des Einkommenssteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. zu berücksichtigen. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften in Abzug gebracht werden.

Bezüge sind z.B. die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII sowie Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit ein Rückgriff des Sozialamtes bei den gesetzlich Unterhaltsverpflichteten ausgeschlossen ist (das ist z.B. der Fall, wenn ein Kind in einer vollstationären Einrichtung lebt). Zu den Bezügen zählen ferner die sogenannten Sachbezüge. Darunter sind kostenlose Naturalleistungen zu verstehen, die das Kind erhält, z.B. in Form des Mittagessens in der WfbM. Die Höhe der Sachbezüge ergibt sich aus der Sachbezugsverordnung. Von den zu berücksichtigenden Bezügen kann eine Kostenpauschale von insgesamt 180 € im Kalenderjahr abgezogen werden, wenn nicht höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der Bezüge stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Zu beachten ist, dass etwaiges Vermögen des Kindes bei der Beurteilung der Frage, ob das Kind imstande ist, sich selbst zu unterhalten, außer Betracht bleibt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19.08.2002, Az. VIII R 17/02).

Die nachfolgenden Beispielsrechnungen für das Jahr 2005 sollen Ihnen dabei behilflich sein, individuell zu ermitteln, ob Ihr Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. In die freien Zeilen setzen Sie bitte die für Ihr Kind relevanten Beträge ein.

Beispielrechnungen für 2005 zur Frage: Besteht ein Anspruch auf Kindergeld?

1. **Das Kind wohnt alleine oder im Haushalt der Eltern und arbeitet in der WfbM**

Lebensbedarf

Grundbedarf:	7.680 €
Pauschbetrag wegen Behinderung (z.B. wenn Hilflosigkeit vorliegt):	3.700 €
Pflegebedarf:	€
Fahrtbedarf:	€
Summe:	€

Eigene Mittel des behinderten Kindes

Arbeitsentgelt abzüglich Werbungskostenpauschale 920 €:	€
Erwerbsunfähigkeitsrente abzüglich Werbungskostenpauschale 102 €:	€
Grundsicherung nach dem SGB XII:	€
Kosten für Mittagessen in der WfbM (sofern nicht Selbstzahler) (78,25 €/Monat gemäß Sachbezugsverordnung):	939 €
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €
Summe:	€

2. Das Kind lebt in einer vollstationären Einrichtung

Lebensbedarf

Grundbedarf:	7.680 €
Heimkosten (Tagespflegesatz x 365 Tage) abzüglich Verpflegungskosten (2.403,60 € gemäß Sachbezugsverordnung):	€
Pflegebedarf (tageweises Pflegegeld bei Wochenendbesuchen oder Urlaub im Elternhaus):	€
Fahrtbedarf (für Familienheimfahrten und Kontaktpflege):	€
Summe:	€

Eigene Mittel des behinderten Kindes

Grundsicherung nach dem SGB XII:	€
Taschengeld:	€
Bekleidung:	€
Eingliederungshilfe:	€
Pflegegeld:	€
Fahrtkostenersatz:	€
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €
Summe:	€

Seite 2 des Vordruckes Anlage Kinder (ab Zeile 30)

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf
Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommenssteuer, ob ein Kinderfreibetrag (1.824 € bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 3.648 €) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (1.080 € bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.160 €) abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt. Bei Abzug dieser Freibeträge wird das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld der Einkommenssteuer hinzugerechnet. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Seite 2 des Vordruckes Anlage Kinder (ab Zeile 37)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
Wenn Sie allein stehend sind und für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können Sie hier einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 € geltend machen. Allein stehend ist nur, wer nicht mit einer anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung des Entlastungsbetrages ist, dass das Kind zu Ihrem Haushalt gehört. Hiervon ist auszugehen, wenn es in Ihrer Wohnung gemeldet ist.

Seite 2 des Vordruckes Anlage Kinder (ab Zeile 42)

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung
Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 € je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht" heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort verpflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z.B. jeder Schulbesuch, also auch der von Sonderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich gegebenenfalls um die etwaigen eigenen Einkünfte oder Bezüge Ihres Kindes soweit diese im Jahr 1.848 € übersteigen. Außerdem vermindert sich der Freibetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche

Mittel erhalten. Für jeden vollen Monat, in dem die Ausbildungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag um ein Zwölftel.

Seite 2 des Vordruckes Anlage Kinder (ab Zeile 45)

Kinderbetreuungskosten
Hier können Sie Aufwendungen für Dienstleistungen geltend machen, die Ihnen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes entstanden sind, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Geltend gemacht werden können z.B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten sowie bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

Voraussetzung ist, dass Sie als Steuerpflichtiger entweder erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile durch einen der vorgenannten Gründe an der Kinderbetreuung gehindert sein.

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten kommt nur in Betracht, soweit bei zusammenlebenden Ehegatten ein Betrag von 1.548 Euro je Kind überschritten wird. Bei allein lebenden Elternteilen müssen die Aufwendungen je Kind 774 € übersteigen. Die übersteigenden Aufwendungen sind bei zusammenlebenden Ehegatten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro im Kalenderjahr abziehbar. Bei allein lebenden Elternteilen liegt der Höchstbetrag bei 750 €.

Seite 2 des Vordruckes Anlage Kinder (ab Zeile 56)

Übertragung des Behindertenpauschbetrages
Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag (Behindertenpauschbetrag) geltend machen. Durch den Behindertenpauschbetrag werden die typischen Mehraufwendungen eines behinderten Menschen wie z.B. erhöhter Wäscheverbrauch sowie Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim abgegolten.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grade der Behinderung

von 25 und 30	310 €
von 35 und 40	430 €
von 45 und 50	570 €
von 55 und 60	720 €
von 65 und 70	890 €
von 75 und 80	1.060 €
von 85 und 90	1.230 €
von 95 und 100	1.420 €

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 €.

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der

Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher sind als der in Betracht kommende Pauschbetrag.

Steht Ihrem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten Sie für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, so kann der Pauschbetrag auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn Ihr Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat im Juli 2004 angeordnet, dass die Einkommensteuer, soweit sie die Höhe der Behindertenpauschbeträge betrifft, ab sofort nur noch vorläufig festzusetzen ist. Hintergrund ist eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Beschwerde, in der die seit 30 Jahren nicht erfolgte Anhebung der Pauschbeträge als verfassungswidrig angesehen wird. Sie sollten deshalb darauf achten, dass der Vorläufigkeitsvermerk auch tatsächlich auf Ihrem Einkommensteuerbescheid eingetragen ist. Fehlt dieser Vermerk, sollten Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen oder um Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerks bitten.

Seite 3 des Hauptvordrucks (ab Zeile 88)

Spenden
Sie können als Spenden absetzen:

1.
Geld- oder Sachspenden an die Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesorganisation Ihres Behindertenverbandes. Die Höhe der Spende muss –wenn sie 100 € übersteigt- durch eine Spendenbescheinigung nachgewiesen werden, die Sie von Ihrer Organisation erhalten.

2.
Mitgliedsbeiträge an die oben genannten Organisationen

3.
sogenannte Schulelternspenden an den Förderverein der Schule Ihrer Kinder, soweit er als gemeinnützig anerkannt worden ist. Ist er nicht als gemeinnützig anerkannt, so muss über die Höhe der Spende und ihre Zweckbestimmung eine Bescheinigung der Schule vorgelegt werden (§ 50 EStDV).

Seite 4 des Hauptvordrucks (ab Zeile 99)

Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt
Sie können die tatsächlichen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zu einer Höhe von 924 € im Jahr absetzen, soweit Sie, Ihr Ehegatte, Ihr Kind oder eine andere zu Ihrem Haushalt gehörende unterhaltene Person hilflos ist oder bei der betreffenden Person ein GdB von mindestens 50 vorliegt. Für jeden Kalendermonat, in dem eine Hilfe nicht beschäftigt wurde, ermäßigt sich der Betrag von 924 € um je ein Zwölftel. Die Vergünstigung kann neben – also zusätzlich zu – dem Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch genommen werden (H 194 „Hilfe im Haushalt" EStH 2003).

Hinweis: Anerkannt werden z.B. auch die Aufwendungen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten von Unternehmen (z.B. Fensterputzer, Reinigungsinstitute, Hilfskräfte von Sozialstationen, H 192 "Unternehmen" EStH 2003). Bei privat beschäftigten Haushaltshilfen achten die Finanzämter in letzter Zeit strikt darauf, dass in dem Vordruck auch der Name und die Adresse der Haushaltshilfe angegeben werden. Einzelne Finanzämter sind sogar dazu übergegangen, Sie als Arbeitgeber anzusehen und von Ihnen eine

Lohnversteuerung nachträglich anzufordern.

Seite 4 des Hauptvordrucks (ab Zeile 104)

Pflegepauschbetrag
Als Angehöriger können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 € im Kalenderjahr geltend machen, wenn Sie eine ständig hilflose Person (nachzuweisen durch das Merkzeichen „H" im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegestufe III) in Ihrer oder der Wohnung des Pflegebedürftigen pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten. Als Einnahme wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das der Pflegebedürftige von seiner Pflegeversicherung erhält und an den Angehörigen zu dessen eigener Verfügung weitergibt (z.B. um dessen Pflegedienstleistungen zu vergüten). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch eine Ausnahme: Das Pflegegeld, das Eltern eines behinderten Kindes für ihr Kind erhalten, zählt unabhängig von der Verwendung nicht zu den Einnahmen. In allen übrigen Fällen ist ferner zu beachten, dass das Pflegegeld dann nicht zu den Einnahmen des Angehörigen zählt, wenn es lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet wird, z.B. zur Bezahlung einer fremden Pflegeperson oder zur Anschaffung von pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen etc. Die Pflege darf darüber hinaus nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Wird ein hilfloser behinderter Mensch von mehreren gepflegt, wird der Pauschbetrag von 924 € nach der Zahl der Pflegepersonen geteilt.

Der Pflegepauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden.

Seite 4 des Hauptvordrucks (ab Zeile 106)

Unterhalt für bedürftige Personen
Hier können Sie für gesetzlich unterhaltsberechtigte Angehörige, also auch für Ihre behinderten Kinder, Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung bis zu einem Betrag von 7.680 € geltend machen. Voraussetzung ist, dass weder Ihnen noch einer anderen steuerpflichtigen Person ein Anspruch auf Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person zusteht und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich der Betrag von 7.680 € um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € pro Jahr übersteigen.

Seite 4 des Hauptvordrucks (ab Zeile 116)

Andere außergewöhnliche Belastungen
Neben den bisher erläuterten Fällen können Sie noch andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Zu beachten ist, dass diese nur dann zu einer Steuerermäßigung führen, wenn sie einen bestimmten Teil ihrer Einkünfte (die sogenannte zumutbare Eigenbelastung) übersteigen (siehe dazu die Ausführungen unter „Übertragung des Behindertenpauschbetrages"). Nachfolgend sollen beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt werden, die typischerweise bei behinderten Kindern anfallen. Es handelt sich hierbei um Belastungen, die neben – also zusätzlich zu – dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt (H 194 EStH 2003) werden.

1.) Fahrtkosten
Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, so können Fahrtkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten in angemessenem

Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen der GdB mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 0,30 € zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 € im Jahr.

Wenn Sie ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit Ihrem behinderten Kind führen, so können Sie auch die Kosten für mehr als 3.000 km geltend machen, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt” sind. Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z. B. Fahrten zur Schule, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), so können Sie sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit Ihrem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Im Gegensatz zur früheren Praxis können die tatsächlichen Kosten pro km nicht mehr geltend gemacht werden. Sie beschränken sich stattdessen auf eine Pauschale von 0,30 € pro km. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt (BFH in BStBl. II 1997, 384; H 186 „Fahrtkosten behinderter Menschen“, EStH 2003). Neben - also zusätzlich zu - den Fahrtkosten gehören auch die Kosten zum Erwerb eines Führerscheins und etwa entstandene Kosten nach einem Unfall (BFH in BStBl II 1992, 179 und II 1993, 749) zu den außergewöhnlichen Belastungen.

2.) Krankheitskosten

Krankheitskosten, die nicht von dritter Seite (z.B. der Krankenkasse) ersetzt werden, können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Zu den Krankheitskosten gehören auch die Zuzahlungen (z.B. Praxisgebühr), die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept verordnen lassen sollte. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung. Bei Hilfsmitteln, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z.B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z.B. Frischzellentherapie) muss die medizinische Notwendigkeit der Aufwendung durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest nachgewiesen werden (R 189 EStR 2003).

3.) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Soweit das Kind unter einem Jahr alt ist, werden die Fahrtkosten auf jeden Fall als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, soweit es älter ist dann, wenn die Besuche als therapeutisch unentbehrlich erwünscht sind. Eine ärztliche Bescheinigung muss vorgelegt werden (R 189 EStR 2003).

4.) Kurkosten

Die Notwendigkeit der Kurmaßnahme muss vor Antritt der Kurmaßnahme durch einen Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt

werden. Außerdem muss sich der behinderte Mensch am Kurort in ärztliche Behandlung begeben. Kinder müssen in einem Kinderheim untergebracht werden, es sei denn, der Amtsarzt hat zuvor eine anderweitige Unterbringung für angebracht gehalten (H 186 “Kur” EStH 2003).

5.) Privatschulbesuche
Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann nur in den seltenen Fällen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, in denen durch den Kultusminister bescheinigt wird, dass eine entsprechende öffentliche Schule nicht vorhanden ist (R 189 Abs. 2 EStR 2003).

6.) Aufwendungen für eine fremde Begleitperson
Behinderte Menschen, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis), können die Kosten, die ihnen für eine fremde Begleitperson im Urlaub entstehen, in angemessener Höhe als außergewöhnliche Belastungen geltend machen (Urteil des BFH vom 04.07.2002, Az. III R 58/98; H 186 „Begleitperson“ EStH 2003).

7.) Die Kosten für die behindertengerechte Ausstattung von Wohnungen und Häusern
Der BFH hat die Kosten für den behindertengerechten Umbau von Wohnungen und Häusern (Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle) in mehreren Urteilen nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Aus den Urteilsbegründungen kann jedoch entnommen werden, dass der BFH Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel im engeren Sinne, z.B. für einen Treppenschräglift oder Hebeeinrichtungen in Badewannen, anerkennen könnte (BFH Urteile vom 10. Oktober 1996 und 6. Februar 1997 in BStBl II 1997, Seiten 491, 607).

Teil 2: Allgemeine Hinweise auf steuerliche Erleichterungen für berufstätige Erwachsene mit Behinderungen

Für berufstätige Erwachsene gelten die vorstehenden Hinweise in entsprechender Anwendung. Sie sollten auf dem vierseitigen Hauptvordruck auf den Seiten 3 und 4 insbesondere folgende Zeilen beachten:

Hauptvordruck:

Zeile 87 : Spenden und Beiträge

Zeile 95: Behindertenpauschbetrag

Zeile 99: Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

Zeile 116: Andere außergewöhnliche Belastungen

Hinweise zu Anlage N
Ganz besonders sollten Sie aber, soweit Sie als Arbeiter, Angestellter oder Beamter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, die Anlage N beachten.

Anlage N Seite 2 (ab Zeile 31)

Werbungskosten
Hier können Sie, wie jeder Arbeitnehmer, die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, d. h. vor allem:

- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Fortbildungskosten,
- Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen,
- Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung und Mehraufwendungen für eine eventuelle doppelte Haushaltsführung,

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (ab Zeile 31)
Gewöhnlich werden die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug in Höhe der gesetzlichen Entfernungspauschale anerkannt. Diese beträgt neuerdings 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer.

Abweichend davon können behinderte Menschen, soweit bei Ihnen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung („G") vorliegt, die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, geltend machen. Wird der behinderte Arbeitnehmer von einer anderen Person zu seiner Arbeitsstätte gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, so können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 42 Absatz 7 LStR 2004).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zählen z.B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenem Kilometer 0,30 € ansetzen.

Aufwendungen für Arbeitsmittel (ab Zeile 43)
Hier ist besonders an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, d. h. zum Beispiel

- besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten,
- Schreibtische, Blindenlesegeräte,
- Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen,
- Schutzvorrichtungen für Maschinen

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder beim zuständigen Arbeitsamt erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Zu beachten ist schließlich, dass sich die von Ihnen geltend gemachten Werbungskosten nur dann auswirken, wenn sie insgesamt 920 € im Kalenderjahr übersteigen. Bis zu diesem Betrag ist schon eine Werbungskostenpauschale in den Tabellen eingearbeitet.

Zum Schluss noch ein allgemeiner Hinweis: Reicht der Platz in Ihrer Steuererklärung nicht aus, legen Sie eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, so muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt

Für die oben geschilderten Belastungen und Freibeträge kann gesondert ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für den Veranlagungszeitraum 2005 beim Finanzamt gestellt werden (Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich). Die nachfolgende Aufstellung folgt wiederum

der Reihenfolge des dafür üblichen Formulars.

Seite 2 unter B:
Angaben zu Kindern
Hier können Sie auch Kinder eintragen, die älter als 18 Jahre sind, sofern die Kinder noch ausgebildet werden oder infolge einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (vgl. 1. Teil dieser Hinweise).

Seite 2 unten, unter C:
Behindertenpauschbetrag
Legen Sie bitte zum Nachweis der Behinderung eine Ablichtung Ihres Behindertenausweises bei. Ist der Ehegatte oder ein Kind des Arbeitnehmers, der den Lohnsteuerermäßigungsantrag stellt, behindert, reicht es für die Geltendmachung des Behindertenpauschbetrages aus, wenn der Antragsteller die entsprechenden Spalten auf dem Vordruck Seite 2 unten ausfüllt.

Seite 3 unter D:
Werbungskosten
Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen voraussichtlich im Jahre 2005 entstehen werden.

Seite 4:
Spenden
Bei den Spenden und Beiträgen können Sie auch die voraussichtlichen Mitgliedsbeiträge und Spenden für Ihren Behindertenverband eintragen.

Seiten 5 und 6:
Außergewöhnliche Belastungen
Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen wie „Unterhalt für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen“, einen „Sonderbedarf bei Berufsausbildung“, „Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt“, den „Pflegepauschbetrag” und andere „Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art“ sowie „Kinderbetreuungskosten“, die Ihnen voraussichtlich im Jahr 2005 entstehen werden, geltend machen. Hinweise zu den Voraussetzungen, unter denen Sie diese Belastungen steuerlich absetzen können, finden Sie im 1. Teil dieses Merkblattes.

Stand: Dezember 2004

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Herausgegeben vom
Bundesverband für Körper- und
Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel. 0211/64004-0
Fax 0211/64004-20
info@bvkm.de www.bvkm.de

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte
Konto-Nr.: 7034203
BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft